

25. März 2020

Verzicht auf Wertgrenzen für ökologische Kriterien im neuen Vergabegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novellierung des Berliner Vergabegesetzes wird eine zentrale Weiche für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung gestellt. Der vorliegende Entwurf für die Novellierung des Gesetzes schafft es jedoch nicht, einen zentralen Fehler der bisherigen Praxis zu korrigieren: Das Festhalten an der Wertgrenze von 10.000 Euro für die Beachtung sozialer und ökologischer Kriterien bei Einkäufen und Vergaben von Dienstleistungen durch die Verwaltung. Die gerade in Berlin mit der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) vorbildlich ausgearbeiteten ökologischen Kriterien greifen nach dem Entwurf des Gesetzes gerade bei vielfältigen Vergaben unterhalb dieser Schwelle nicht. Mit der VwVBU liegen für fast alle relevante Produkte und Produktgruppen leicht handhabbare Standards (Blauer Engel & Co.) und Leistungsblätter vor. Diese setzen einfach handhabbare Vorgaben für die umweltfreundliche Beschaffung von z.B. Büromaterial, Papier, Reinigungsmittel, Baumaterialien ebenso wie für die Vergabe von z.B. Druckaufträgen und Malerarbeiten. Die Beschaffung dieser Standardprodukte und Dienstleistungen liegt häufig unter einem Wert vom 10.000 Euro. Eine Nicht-Beachtung der definierter Umweltstandards gerade bei den ganz normalen Einkäufen der Verwaltung wäre daher angesichts der Klima-, Umwelt- und Zero Waste-Ziele Berlins absurd!

Ein Festhalten an der 10.000 Euro-Wertgrenze würde zudem einen klaren Bruch politischer Versprechen bedeuten: Neben wiederholten öffentlichen Absichtserklärungen von Senatsvertreter*innen zur Absenkung „der Wertgrenzen für ökologische Beschaffung (...) auf ein wirksames Maß“ ist dieses Ziel auch in Koalitionsvereinbarungⁱ und Regierungsprogrammⁱⁱ fest verankert.

Wir fordern Sie daher auf, im Vergabegesetz die Wertgrenze wie ursprünglich politisch vereinbart auf Null zu setzen oder deutlich zu reduzieren.

Zumindest aber sollte für alle Beschaffungsvorgänge, die in der Verwaltungsvorschrift VwVBU definiert sind, die Einhaltung dieser Vorgaben grundsätzlich verpflichtend sein. Insofern sollte im Gesetz verankert werden, dass die VwVBU grundsätzlich ohne Wertgrenze anzuwenden ist (ebenso die Verwaltungsvorschrift zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen). Es gibt unseres Erachtens kein Argument, warum dank der vorliegenden Standards und Verwaltungsvorschriften die Beachtung sozialökologischer Kriterien erst bei einer Wertgrenze von 10.000 Euro greifen sollte. Zudem wäre es kontraproduktiv, wenn das Land Berlin einerseits dafür wirbt, dass die Berlinerinnen und Berliner umweltfreundlich konsumieren, die Stadt bei ihren eigenen „normalen“ Einkäufen aber selbst nicht auf die Umwelt achtet.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Tobias Quast unter der Tel. 030 / 78 79 00 55 bzw. quast@bund-berlin.de.

Mit freundlichen Grüßen,

Tilman Heuser

BUND Berlin, Landesgeschäftsführer

Tobias Quast

Referent für Abfall- und Ressourcenpolitik

ⁱ Berlin gemeinsam gestalten. Solidarisch. Nachhaltig. Weltoffen - Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016-2021, S. 54, Z. 394/5

ⁱⁱ Billigung der Richtlinien der Regierungspolitik (Drs. 18/0073), S. 19